


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2004-09-23	10 20 13/20

Lesefassung

der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S 414 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 23.09.2004 für das Gebiet der Samtgemeinde Brome folgende Verordnung erlassen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Verordnung	1996-10-24	1996-10-16
1. Änderung	2002-12-12	2003-02-01
2. Änderung	2004-09-23	2004-10-30

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege


einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 29.03.1976 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich spätestens bis samstags durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich bei nachstehenden Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie anderen verkehrsreichen Straßen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie bei Fahrbahnen nur bis einschließlich zur Gosse. Insofern ist hier nicht bis zur Straßenmitte, wie im zuvor

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2004-09-23	10 20 13/20

genannten Absatz, zu reinigen!

Die von der zuvor genannten Regelung betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie verkehrsreiche Straßen, sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ac) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m. Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb);

ad) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und

Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes und können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 5


Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2015.

Brome, den 24.10.1996

Schulze
Samtgemeinde-
bürgermeister

Mindt
stv. Samtgemeinde-
direktor

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2004-09-23	Aktenzeichen: 10 20 13/20
--	--	----------------------	------------------------------

Die 1. Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Brome, 2002-12-12

gez. Bammel


Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Die 2. Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Brome, 2004-09-23

gez. Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2004-09-23	10 20 13 / 20

A n h a n g
zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Bezeichnung der Straße	Betroffene Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Brome	
Bundesstraße	244	Brome, Altendorf, Benitz, Parsau, Ahnebeck, Croya, Rühren
	248	Brome, Voitze, Ehra
Landesstraße	23	Brome - Steimker Straße
	288	Ehra - Wittinger Straße
	289	Ehra - Gifhorner Straße, Lessien - Hauptstraße
	290	Rühren - Hauptstraße
	290	Brechtorf - Vorsfelder Straße
	291	Tiddische - Barwedeler Straße, Hoitlinger Straße, Hoitlingen - Hauptstraße
Kreisstraße	32	Bergfeld - Hauptstraße
	1119	Brome - Wendischbromer Straße
	24	Wiswedel - Benitzer Straße
	25	Wiswedel - Voitzer Weg, Radenbecker Straße, Voitze - Wiswedeler Straße
	26	Tülau - Hauptstraße, Bahnhofstraße, Voitze - Im Hög
	27	Zicherie - Böckwitzer Straße
	32	Parsau - Bergfelder Straße, Ackerende
	91	Croya - Alte Bahnhofstraße, Tülau - Hauptstraße
	85	Kaiserwinkel - Guleitzer Straße
	32	Rühren - Giebelstraße
	31	Brechtorf - Lindenstraße
	31	Eischott - Brechtorfer Straße, Velstover Straße
	33	Eischott - Hoitlinger Straße
	32	Tiddische - Bergfelder Straße
	33	Hoitlingen - Eischotter Straße
	Tülau - Bergfeld, ehemaliger Gemeindeverbindungsweg	
Gemeindestraße	Tülau - Am Schützenplatz	

Verordnung		
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 23 am 15.11.1996	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 29.11.1996.	
Brome, 1996-11-18	Brome, 1996-12-01	
gez. Mindt stv. Samtgemeindedirektor		
1. Verordnung zur Änderung		
Angezeigt am 19.12.2002, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 am 31.01.2003 .	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 14.02.2003 .
Brome, 2002-12-19	Brome, 2003-02-10	Brome, 2003-02-20
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindegemeindevorsteher		
2. Verordnung zur Änderung		
Angezeigt am 06.10.2004, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 am 29.10.2004 .	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 12.11.2004.
Brome, 2004-10-22	Brome, 2004-11-08	Brome, 2004-11-15
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindegemeindevorsteher		